

hat nun wohl KNEER, ein Schüler SCHMEIDLERS, in einer fleißigen Arbeit den Versuch unternommen, von der 1166er Beurkundung der Heiligsprechung Karls des Großen aus einen Überblick über die Diplomatik der ganzen Regierungszeit Barbarossas zu gewinnen¹; aber das kühne Beginnen dürfte doch der Forschung keinen wesentlichen Nutzen bringen, da der jugendliche Autor meist in wenig schlüssiger Diktatvergleichung² zu anfechtbaren Ergebnissen³ gelangt und da er für seine Zusammenstellung der Urkundenschreiber in der Regel keine Originale eingesehen⁴, ja nicht einmal immer die bisherige Literatur hinreichend berücksichtigt hat.⁵

Unter den älteren Detailuntersuchungen ist die Abhandlung ERBENS über das Privilegium minus⁶ für unsere Kenntnis des Urkundenwesens und der Kanzleiverhältnisse in der ersten Zeit Barbarossas besonders fruchtbringend und in gewissem Sinn sogar bahnbrechend gewesen.⁷ Für die spätere Epoche des Kaisers habe ich dann in meinem Buch über die Gelnhäuser Urkunde Material zur Bestimmung einzelner Urkundenschreiber zusammengetragen. So habe ich an Hand der uns überlieferten Originale vor allem nachgewiesen, daß der Schreiber, der die Gelnhäuser Urkunde mündigte, in dem Jahrzehnt von 1178 bis 1188 in der Reichskanzlei tätig war; und ich habe von diesem Schreiber „G“ einerseits einen älteren Kanzlisten „B“, der von 1177 bis 1179 auftritt, und andererseits einen jüngeren Kanzlisten, den Schreiber des Speyerer Privilegs, der von 1181 bis 1183 vorkommt, unter-

¹) Die 1930 erschienene Abhandlung ist oben S. 504 N. 3 zitiert.

²) Zu der Art der Diktatvergleichung siehe die prinzipiellen Ausführungen ERDMANNNS oben S. 366 ff., namentlich S. 371 f. ³) Nach

KNEER S. 29 wäre ein und derselbe Diktator über 30 Jahre von 1155 bis 1186 in der kaiserlichen Kanzlei und zwischendurch auch verschiedentlich bei Christian von Mainz tätig gewesen; er soll z. B. im Frühjahr 1165 (siehe KNEER S. 27) zuerst im Februar bei Christian in Arezzo, dann im April beim Kaiser in Frankfurt a. M. geweilt haben und so mutmaßlich als „Vertrauensperson“ von einem zum anderen gereist sein. ⁴) Ohne die freilich recht mühselige und kostspielige Einsicht der Originale oder ihrer Reproduktionen läßt sich die Lösung der Aufgabe schwerlich fördern. ⁵) So hat KNEER zu seinem Schaden auch meine Untersuchungen übersehen, indem er die falschen Bestimmungen SCHUMS, die ich korrigiert habe, unverändert wiedergibt und verwertet. ⁶) 'Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich' (Wien 1902). ⁷) Siehe hierüber vor allem TANGL in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. 25, 258 ff.